Anfrage 30.10.2022

1) **Wie viele Kinder nehmen derzeit das Angebot der Tagespflege in Geilenkirchen wahr?**
   KiTa-Jahr 2022/2023: 81 (Stand 09.11.2022) (zusätzlich 10 Kinder in GK fremdbelegt)
   KiTa-Jahr 2021/2022: 85 (zusätzlich 16 Kinder in GK fremdbelegt aus anderen Kommunen)
   KiTa-Jahr 2020/2021: 96 (zusätzlich 18 Kinder in GK fremdbelegt aus anderen Kommunen)
   KiTa-Jahr 2019/2020: 110 (zusätzlich 21 Kinder in GK fremdbelegt aus anderen Kommunen)

2) **Wie viele Tagespflegepersonen gibt es derzeit in Geilenkirchen?**
   KiTa-Jahr 2022/2023 18 aus Geilenkirchen, 6 auswärtige TPP
   KiTa-Jahr 2021/2022 20 aus Geilenkirchen, 8 auswärtige TPP
   KiTa-Jahr 2020/2021 24 aus Geilenkirchen, 7 auswärtige TPP
   KiTa-Jahr 2019/2020 27 aus Geilenkirchen, 3 auswärtige TPP
   Während der Corona-Pandemie sind z.T. Tagespflegepersonen in den alten Beruf (Altenpflege, Krankenhaus, etc.) zurück gegangen.

3) **Wie hoch ist der Gesamtzuschuss den die Stadt Geilenkirchen pro Kind in der Kindertagespflege bekommt**?

	Haushaltsjahr 2019	**Haushaltsjahr 2020**	**Haushaltsjahr 2021**	**Haushaltsjahr 2022**
Landeszuschuss Tagespflege	84.420,00 €	95.789,00 €	101.850,00 €	107.307,00 €

4) **Wie hoch ist der Zuschuss pro Kind, den die Stadt bekommen hat?**

	KiTa-Jahr 2019/2020	**KiTa-Jahr 2020/2021**	**KiTa-Jahr 2021/2022**	**KiTa-Jahr 2022/2023**
jährliche Pauschale für Tagespflegeplätze für Kinder **OHNE Behinderung** pro Platz	804,00 €	1.109,00 €	1.118,20 €	1.129,61 €
jährliche Pauschale für Tagespflegeplätze für Kinder **MIT Behinderung** pro Platz	2.814,00 €	3.182,00 €	3.208,41 €	3.241,14 €

5) **Wie hoch ist der Beitrag, der an tagespflegende Personen ausgezahlt wurde? Hier bitte die Gesamtsumme und die Summe pro Kind für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022**

	Haushaltsjahr 2019	**Haushaltsjahr 2020**	**Haushaltsjahr 2021**	**Haushaltsjahr 2022,** Stand 31.10.2022
Auszahlung an Tagespflegepersonen (Entgelt und Anteilige Versicherungsbeiträge)	742.150,63 €	755.596,70 €	824.566,05 €	697.495,64 €

In den Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege ist die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen festgesetzt. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der jeweils bestehenden Qualifikation der Tagespflegeperson, je Kind und je Stunde.
Die Qualifikationsstufen sind in den zuvor genannten Richtlinien festgelegt:

Richtlinien 01.01.2019

Stufe 1	*2,50 €*	Basisqualifikation und Besitz einer kindbezogenen Pflegeerlaubnis (Person aus der Familie oder deren Umfeld ausschließliche Betreuung eines bestimmten Kindes)
Stufe 2	*3,60 €*	Basisqualifikation und Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder
Stufe 3	*4,20 €*	Basis- und Aufbauqualifikation und 2 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege oder Qualifizierung gem. dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit insgesamt 160 Stunden und ein Jahr Erfahrung in der Kindertagespflege *und jeweils* Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder
Stufe 4	*5,00 €*	Abgeschlossene Ausbildung als Erzieher sowie Basis- und Aufbauqualifikation oder Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Basisqualifikation oder zwei Jahre Tätigkeit in der Kindertagespflege in Stufe 3 und jeweils Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder

Richtlinien ab 01.01.2021

Stufe 1	3,80 €	Qualifizierungskurs ist noch nicht abgeschlossen. Pflegeerlaubnis für den Zeitraum des Qualifizierungskurses wurde erteilt.
Stufe 2	5,00 €	Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) vor dem 01.01.2021 und Pflegeerlaubnis liegen vor.
Stufe 3	5,45 €	Abschluss der Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB“ (300 Stunden) und ein entsprechendes Praktikum sowie eine Pflegeerlaubnis liegen vor. - oder - Anerkennung als pädagogische Fachkraft und eine erfolgreiche Zusatzqualifizierung nach dem Konzept des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) (80 Stunden) sowie eine Pflegeerlaubnis liegen vor.

Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich zu den Entgelten, die für die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden gezahlt werden, erhält eine Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete und von ihr betreute Kind ein Entgelt für eine Stunde pro Woche. Die hierdurch vergütete zusätzliche Zeit ist für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen.

Die Stufen wurden wie folgt beschlossen:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Darin enthaltender Sachaufwand
01.01.2019 - 31.12.20219	2,50 €	3,60 €	4,20 €	5,00 €	-
01.01.2021 - 31.07.2021	3,80 €	5,00 €	5,45 €	Reduzierung auf 3 Stufen zum 01.01.2021 (Änderungen Qualifikation)	1,87 €
01.08.2021 - 31.07.2022	3,83 €	5,04 €	5,50 €		1,87 €
ab 01.08.2022	3,87 €	5,09 €	5,56 €		1,94 €

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde vergütet.

6) Wie setzt sich der Gesamtzuschuss der Stadt Geilenkirchen zusammen? (Hier bitte eine detaillierte Aufschlüsselung der Beträge z.B. nach Fachberatung, Qualifizierung, Elternbeiträge usw. angeben!)

	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
Landeszuschuss Fachberatung	0,00 €	0,00 €	10.500,00 €	11.475,00 €
Landeszuschuss U3-Ausbau	9.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Weiterleitung Pauschale an Tagespflegepersonen U3-Ausbau	9.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Erstattung anteiliger Versicherungsbeiträge für auswärtige Kinder (Fremdbelegung)	13.737,48 €	12.978,37 €	17.126,55 €	10.276,55 €
Kosten Schulungen/Qualifikationen Tagespflegepersonen	4.263,00 €	2.109,50 €	3.419,79 €	3.252,02 €
Elternbeiträge Tagespflege	154.669,91 €	132.256,41 €	142.266,79 €	175.071,19 €
				Stand 09.11.2022

7) **Jede Kommune bekommt für Kinder mit Förderbedarf den 3,5fachen Satz. Wie viele Kinder betrifft dies in Geilenkirchen?**
KiTa-Jahr 2022/2023: 0
KiTa-Jahr 2021/2022: 0
KiTa-Jahr 2020/2021: 0
KiTa-Jahr 2019/2020: 1 Kind

8) **Wird der 3,5fache Satz vollständig an die tagespflegende Person weitergegeben? Wenn nein, wieviel wird weitergegeben**?
Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem festgestellten besonderen Förderbedarf, reduziert sich die Zahl der Betreuungsplätze um einen Platz. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes mit besonderem Förderbedarf jedoch das doppelte Entgelt, sodass auch für den nicht belegten Betreuungsplatz das volle Entgelt gezahlt wird.
(Auszug aus den derzeit gültigen Richtlinien, Siehe Punkt 2)

9) **Bekommt die Stadt Geilenkirchen Landes- oder Bundesmittel für die Kindertagespflege? Wenn ja in welcher Höhe?**

	Haushaltsjahr 2019	**Haushaltsjahr 2020**	**Haushaltsjahr 2021**	**Haushaltsjahr 2022**
Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einmalig pro Kind 500 € (Höchstbetrag 2.500 €)	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €

10) **Welche Regelungen gelten für tagespflegende Personen in Geilenkirchen bei Ausfalltagen?**
Die monatlichen Betreuungsentgelte werden maximal für die Dauer von 6 Wochen weiter geleistet, in denen die Tagespflegeperson ihrer Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaubs-oder Krankheitszeiten nicht nachgehen kann.
(Auszug aus den derzeit gültigen Richtlinien, siehe Punkt 8)

11) **Welche Entgeltregelungen gab/gibt es während der Pandemie im Krankheitsfall?**
Das Jugendamt hat bereits seit Beginn der Pandemie (also seit März 2020) Leistungsentgelte bei Ausfallzeiten von Kindern und Tagespflegepersonen für eine absehbare Zeit weitergezahlt. Hierdurch soll insbesondere die finanzielle Stabilität für die Tagespflegepersonen und damit die Stabilität der Kindertagespflege insgesamt sichergestellt sowie der Tätigkeit der Tagespflegepersonen besondere Bedeutung beigemessen werden.

Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besteht die Möglichkeit, für Quarantänezeiten Lohnersatzleistungen gegenüber dem Landschaftsverband geltend zu machen, wenn während der Quarantäne kein Einkommen erzielt werden kann.
Die Tagesmütter sind angehalten, für die Quarantänezeiten Lohnersatzleistungen zu beantragen und diese nach Bewilligung und Erhalt an das Jugendamt zu erstatten, da eine unterbrechungsfreie Fortzahlung der Entgelte während der Quarantänezeiten erfolgt.

Die Regelung des Infektionsschutzgesetzes sieht für die ersten 6 Wochen eine 100%tige sowie für Folgezeiten eine 67%tige Erstattung des Verdienstausfalls vor. Hier war jedoch festzustellen, dass das Jahreseinkommen des Vorjahres für die Ermittlung des Entgeltausfalls zugrunde gelegt wird und somit der Erstattungsbetrag mitunter nicht dem aktuellen Verdienstausfall der Tagespflegeperson entspricht, sondern geringer ist. In diesen Fällen verleibt es bei der Auszahlung der vollen Entgelte, um einen finanziellen Nachteil für die Tagespflegepersonen auszuschließen. Auch hier wird lediglich die Rückzahlung der tatsächlichen Lohnersatzleistung gefordert.

12) **Müssen aufgrund der KiBiz-Änderungen seit August 2022 die Richtlinien für die tagespflegenden Personen geändert bzw. angepasst werden? Wenn ja, muss dies durch den Jugendhilfeausschluss beschlossen werden?**
Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NW (Fortschreibungsrate) jeweils zum 01.08. angepasst. Dies geschah zuletzt in der 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.03.2022. Der Jugendhilfeausschuss hat hier die Erhöhung der Entgelte in den Richtlinien um 1,02 % mit Wirkung ab dem 01.08.2022 beschlossen. Die Verwaltung wird dem Jugendhilfeausschuss jährlich die Richtlinien unter Berücksichtigung der durch das Ministerium mitgeteilten Fortschreibungsrate zur Beschlussfassung für den folgenden 01.08. vorlegen.

13) **Unseres Wissens nach gibt es in Geilenkirchen im Urlaubsfall wie auch bei Krankentage keine Vertretungslösung für die Kindertagespflege. Im Ernstfall sind aber viele Eltern darauf angewiesen. Welche Maßnahmen kann die Stadt Geilenkirchen hier ergreifen und gibt es in anderen Kommunen Maßnahmen die bereits funktionieren?**
§ 23 Abs. 2 KiBiz, Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
„Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. *Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten*."
Modelle für eine Vertretungsregelung wurden in der Vergangenheit immer wieder fachlich diskutiert, aber aus pädagogischen Gründen und mit Blick auf das Kindeswohl nicht umgesetzt. Die Tagespflegepersonen sind grundsätzlich gehalten, den geplanten Jahresurlaub rechtzeitig mit den Eltern abzustimmen.
Im Falle eines längerfristigen Ausfalls einer Tagespflegeperson konnte bisher immer eine Betreuungslösung für das Kind in einem geschützten und gewohnten Umfeld gefunden werden. Beispielsweise ist Anfang 2022 eine Tagespflegeperson aus Krankheitsgründen länger ausgefallen. Lediglich eins von sechs Kindern konnte nicht von den Eltern oder nahen Angehörigen betreut werden. Hier konnte kurzfristig und unkompliziert durch eine Tagespflegeperson in Heinsberg ausgeholfen werden.

14) **Gibt es Fördergelder z.B. vom LVR für die Einrichtung von Großtagespflege oder eine „wandernde KTP", die den Eltern evtl. eine kinderfreundliche Unterstützung bieten würde?**
lt. Punkt 2.7.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (MKJFGFI NRW)
„…gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen …soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme **neuer** Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen."

Der Fördersatz für die Anteilfinanzierung (4.4.1 der Richtlinie) liegt bei maximal 90 % .

- Jedoch 90 % von 33.000 € pro Platz bei Neubaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks,
- 90 % von 15.000 € pro Platz bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks,
- 90 % von 3.500 € pro Platz bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

Dies gilt jedoch, wie vorab angemerkt, nur für neugeschaffene Betreuungsplätze. Eine Großtagespflege, also mindestens zwei Tagespflegepersonen, darf maximal 9 Kinder zeitgleich betreuen. Gegenüber der Einzelbetreuung durch zwei Tagespflegepersonen reduziert sich hier die Anzahl der Betreuungsplätze um einen Platz.
Die derzeit für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen tätigen Tagesmütter haben bereits die maximalen Förderbeträge zur Einrichtung neuer Betreuungsplätze gem. 4.4.2 der Richtlinien des LVR beantragt und erhalten.